

BBEn Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 10.07.2025 eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

Zunächst begrüßt das Bündnis Bürgerenergie e.V. (BBEn) ausdrücklich das Bestreben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, zeitnah an bestehende gesetzgeberische Initiativen anzuknüpfen, um der Energiewirtschaft schnellstmöglich Planungssicherheit zu bieten.

Aus Perspektive der Bürgerenergie stehen dabei folgende drei Punkte im Zentrum:

- Energy Sharing
- Begriff der Kundenanlage
- Ausnahme von den Ausschreibungen

1. Energy Sharing

Besonders erfreulich ist aus Sicht der Bürgerenergie, dass die EU-rechtliche gebotene Umsetzung von Energy Sharing nun endlich weiter in Angriff genommen wird. Bei dem vorliegenden Referentenentwurf scheint es sich überwiegend um begriffliche Klarstellungen des Entwurfs durch das Bundeskabinett von November 2024 zu handeln. Aus diesem Grund beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf wesentliche Verbesserungsvorschläge, um Energy Sharing zeitnah als ein relevantes Geschäftsmodell etablieren zu können.

Grundsätzlich hält das Bündnis Bürgerenergie die Umsetzung von Energy Sharing nach Art. 15a EMD¹ weiterhin für sehr relevant, um das Energiesystem zukunftsfest zu machen. Besonders wichtig erscheint es uns, die Bürger*innen in ihrer Prosumentenrolle zu stärken und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Stromverbrauch an die Stromerzeugung anzupassen. Folglich hat das BBEn im Zusammenschluss mit vielen anderen Verbänden über Jahre hinweg die Umsetzung des Modells mit konkreten Vorschlägen² begleitet. Bedauerlicherweise wird Energy Sharing im vorliegenden Gesetzesentwurf nur als Minimalausgabe von Art. 15a EMD-RL und nicht auch, wie aus unserer Sicht rechtlich geboten, Art. 22 EE-RL in deutsches Recht umgesetzt.

Eine Studie der Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE) im Auftrag der EWS Elektrizitätswerke Schönau konnte nachweisen, dass lokale Energiegemeinschaften bei der notwendigen Flexibilisierung des Energiesystems eine wichtige Rolle spielen. Sie tragen zu

¹ EU, Richtlinie 2024/1711 des Europäischen Parlaments und Rates vom 13.06.2024, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401711 [letzter Abruf vom 15.07.2025].

² BBEn/ DGRV, Energy Sharing für die Bürgerenergie, https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/20240523_Positionspapier_Energy_Sharing_Art.15a_EMD-BBEn_DGRV.pdf [Letzter Abruf vom 15.07.2025].

einer Netzentlastung bei und erhöhen die Preisstabilität. Zudem stärkt Energy Sharing die Akzeptanz vor Ort und reizt zusätzliche lokale Investitionen an.³

Wir sind weiterhin der Überzeugung, dass die gemeinsame Nutzung von Strom aus EE-Anlagen zu einem relevanten Geschäftsfeld werden kann. Allerdings hegen wir bei der aktuellen Ausgestaltung erhebliche Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit.

Maßgeblich für den Erfolg des Modells wird sein, dass es schnellstmöglich in die Anwendung kommt. Dafür bedarf es einerseits unterstützender Rahmenbedingungen, die die Netzbetreiber dazu befähigen, ihren Teil zur Transformation des Energiesystems durch den Aufbau einer entsprechender IT-Infrastruktur zu leisten. Andererseits werden finanzielle Anreize notwendig sein, damit sich Menschen in Gemeinschaften zusammenschließen und systemdienlich verhalten.

Positiv hervorzuheben sind:

- die (allerdings sehr zeitnah gebotene) Etablierung einer einheitlichen, zentralen Internetplattform für den Datenaustausch (§ 20b EnWG-E), die die praktische Umsetzung von Vor-Ort-Versorgungsmodellen - insbesondere für die Netzbetreiber - erheblich erleichtern könnte.
- die Präzisierung des Betreiberbegriffs, der zum einen konsequenterweise weiterhin die Begrenzung auf KMUs vorsieht, da das BMWV richtigerweise davon ausgeht, dass die größeren Unternehmen die energiewirtschaftlichen Anforderungen erfüllen können. Schließlich bleibt es den größeren Unternehmen unbenommen, als Dienstleister für die gemeinsame Energienutzung tätig zu werden. Das BBEn erachtet es als sehr sinnvoll, neben den Personen des Privatrechts ausdrücklich die Personen des öffentlichen Rechts zu benennen, da sie insbesondere für die urbane Energiewende von zentraler Bedeutung sein werden. Die Kommunen, die Wohnungswirtschaft und das Gewerbe haben ein hohes Eigeninteresse, die Dächer und Flächen vor Ort für die Energieerzeugung (sei es für Wind- oder PV-Energie) und den Verbrauch im Umkreis nutzbar zu machen. Zurzeit müssen sie sich mit selbst entwickelten Übergangslösungen im Rahmen des sog. Strombilanzkreismodells⁴ behelfen und sind auf die Kooperationswilligkeit ihres lokalen Netzbetreibers angewiesen. Um Wildwuchs zu verhindern und Rechtssicherheit zu schaffen, sollte Energy Sharing zeitnah zu einem rechtssicheren Geschäftsmodell werden.

³ FfE, Flexibilisierung des Stromsystems - Beitrag von Energy Sharing für Netz-, System- und Marktdienlichkeit – neun Thesen zur Ausgestaltung, <https://www.ews-schoenau.de/export/sites/ews/ews/files/studie-energy-sharing-ews-ffe.pdf> [letzter Abruf vom 15.07.2025].

⁴ LEKA MV, <https://www.leka-mv.de/themen/strombilanzkreismodell/#1719297060577-30dc2c07-6381> [letzter Abruf vom 15.07.2025].

- die ausdrückliche Erwähnung der Energiespeicheranlage für eine intendierte beschleunigte Sektorenkopplung, die den Netzausbaubedarf reduziert und für einen effizienten Vor-Ort-Verbrauch der Energie sorgt.

Nachbesserungsbedarf besteht insbesondere bei folgenden Punkten:

a) Energiewirtschaftlichen Belangen der Bürgerenergie Rechnung tragen

Von Anfang an war Energy Sharing ein Konzept für Bürgerenergiegemeinschaften, Bürgerenergieakteure und Energiegenossenschaften im EU-Recht (Art. 22 Erneuerbare-Energien-Richtlinie). Mit Art. 15a Abs. 10 EMD wurde dies noch einmal dahingehend bekräftigt, dass nach Vorstellung der Kommission mit Blick auf Energy Sharing ein „level playing field“ für Bürgerenergiegemeinschaften geschaffen werden soll.

Daher schlagen wir vor (Änderungsvorschläge sind unterstrichen):

aa) Klarstellung mit Blick auf den Betreiberbegriff

- **Bürgerenergie muss ausdrücklich als möglicher Betreiber benannt werden**

Es muss eine deutliche Klarstellung dahingehend erfolgen, dass Bürgerenergiegesellschaften (BEG) nach § 3 Nr. 15 EEG Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder einer Energiespeicheranlage sein dürfen:

§ 42c Abs. 1 Nr. 5 EnWG-E: der Betrieb der Anlage dient weder überwiegend der gewerblichen noch überwiegend der selbständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers nach Nummer 1, des Letztverbrauchers oder der Person des öffentlichen Rechts, die als Gesellschafter hieran beteiligt ist, es sei denn, es handelt sich um eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG.

- **Der Anlagenbegriff muss ausgeweitet werden**

Im gesamten § 42c EnWG-E sowie in der dazugehörigen Gesetzesbegründung ist immer nur von Betrieb „der Anlage“ in der Einzahl die Rede. Die Wirtschaftlichkeit ist unter den in § 42c EnWG-E vorgeschriebenen Bedingungen kaum darstellbar. Damit die Wirtschaftlichkeit gegeben sein kann, müssen Energy Sharing Projekte skaliert werden. Aus unserer Sicht muss der gesamte Gesetzeswortlaut und die -begründung des § 42c EnWG-E deswegen auf mehrere Anlage ausgeweitet werden (d.h. z.B. „Betreiber einer oder mehrerer Anlagen“, „oder einer oder mehrerer Energiespeicheranlagen, „der Betrieb der oder mehrerer Anlagen“ usw.).

bb) Netztopologische Ausweitung des Anwendungsbereichs von Energy Sharing beschleunigen

Der Referentenentwurf sieht eine Einführung von Energy Sharing innerhalb eines Verteilnetzes ab dem 1. Juni 2026 innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers sowie in dem Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers in derselben Regelzone vor.

Um die netz-, system- und marktdienlichen Potenziale von Energy Sharing zu heben und eine Identifikation der Menschen im Umkreis von EE-Anlagen zu stärken, plädieren wir für eine Skalierung von Energy-Sharing-Projekten. Die Bilanzierungsgebiete haben sehr unterschiedliche Ausmaße und die geographische Verortung der Bilanzierungsgebiete ist nicht einsehbar, sodass es an einer regionalen Verankerung und Nachvollziehbarkeit für die Bürger*innen fehlt. In der Praxis ist somit unklar in welchem Bilanzkreis eine Energy Sharing-Anlage steht und wer mögliche Energy Sharing-Teilnehmer*innen sind.

Wir empfehlen daher weiterhin dringend, an einer regionalen Komponente festzuhalten. Hier kann z.B. auf die bereits etablierte Infrastruktur und Prozesse über das Regionalnachweisregister aufgesetzt werden und so fallen keine zusätzlichen Transaktionskosten an. Wenn eine Ausweitung auf die 50 Kilometer nicht durchsetzbar ist, sollte zumindest gesetzlich klargestellt werden, dass nicht nur ein angrenzendes, sondern **alle angrenzenden Bilanzierungsgebiete im § 42c Abs. 4 Nr. 2 EnWG-E** gemeint sind.

Aus diesem Grund sollte die gemeinsame Nutzung von Elektrizität in den Bilanzierungsgebieten von **allen direkt angrenzenden** Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in derselben Regelzone möglich sein.

Gesetzesvorschlag für einen entsprechend angepassten **§ 42c Abs. 4 Nr. 2 EnWG-E** (Änderungsvorschläge sind unterstrichen):

„(4) Jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat sicherzustellen, dass die gemeinsame Nutzung von Elektrizität nach Absatz 1 möglich ist [...]

2. ab dem 1. Juni 2028 innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers sowie in denm Bilanzierungsgebieten von allen eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers in derselben Regelzone.“

cc) Umfang des Dienstleisterkatalogs anpassen

Positiv zu bewerten ist die Möglichkeit, einen Dienstleister einzubeziehen, um die Gemeinschaft von dem umfangreichen Pflichtenkatalog zu entlasten. Allerdings sollte sich der Dienstleistungskatalog nach § 42c Abs. 5 Nr. 4 EnWG-E nicht auf die Installation der Anlage beziehen.

Daher schlagen wir folgende Änderung von § 42c Abs. 5 Nr. 4 EnWG vor:

Ein Betreiber nach Absatz 1 Nummer 1 ist berechtigt, einen Dritten, der nicht die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 erfüllt, mit einer oder mehrerer der folgenden Dienstleistungen zu beauftragen:

4. Dienstleistungen im Zusammenhang mit ~~der Installation und~~ dem Betrieb der Anlage nach Absatz 1, einschließlich der Messung und Wartung.

dd) Vertragliche Verpflichtungen für Reststromlieferanten umsetzbar halten

Es ist nicht nachvollziehbar, warum nach § 42c Abs. 1 Nr. 3 EnWG-E zwei Verträge zwischen Anlagenbetreiber und Abnehmer notwendig sind (ein Liefervertrag nach Nr. 2 sowie ein Vertrag zur gemeinsamen Nutzung nach Nr. 3). Der administrative Aufwand sollte so gering wie möglich gehalten werden, um die Eintrittsbarrieren zu verringern und das Modell skalierbar zu machen.

ee) Anforderungen an die Messtechnik kosteneffizient halten

Aus Sicht des BBEn ist es nicht nachvollziehbar, warum der Strombezug nach § 42c Abs. 1 Nr. 6 EnWG-E an jeder belieferten Verbrauchsstelle mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung (RLM) erfasst bzw. nach Nr. 7 mit einer Zählerstandsgangmessung nach § 2 Satz 1 Nummer 27 des Messstellenbetriebsgesetzes erfasst werden soll. Eine RLM würde die Kosten des Messstellenbetriebs verteuern und ist für die Umsetzung nicht erforderlich. Eine einfache viertelstündliche Messung über intelligente Messsysteme ist vollkommen ausreichend. Daher braucht es eine Anpassung, die eindeutig festlegt, dass intelligente Messsysteme genügen. Zusätzlich sollte Energy Sharing als Pflichtenwandlungsfall im Sinne des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende prioritär beim Einbau von Smart Metern zu behandeln werden.

ff) Wegfall Stromlieferantenpflichten

- **Ausweitung auf gewerbliche Kund*innen und die öffentliche Verwaltung**

Das BBEn begrüßt die Ausschöpfung der europarechtlich vorgegebenen Schwellenwerte in § 42c Abs. 7 EnWG-E, um die bürokratischen Hürden der Stromlieferantenpflichten möglichst gering zu halten. Allerdings sollten diese Schwellenwerte nicht nur für Haushalte, sondern auch für gewerbliche Kund*innen und die

öffentliche Verwaltung gelten. Daher ist die weitere Limitierung auf Haushaltskunden, die auch noch im gleichen Gebäude wohnen müssen, nicht nachvollziehbar. Stattdessen sprechen wir uns ausdrücklich für eine Erweiterung aus, so wie es das BMW-E selbst im Betreiberbegriff angelegt hat.

Daher schlagen wir folgende Änderung von § 42c Abs. 7 Nr. 2 EnWG-E vor:

(Änderungsvorschläge sind unterstrichen)

Die Vorgaben der §§ 5 und 40 bis 42 sind nicht anzuwenden, wenn [...]

im Falle eines Mehrparteienhauses eine durch einen oder mehrere Haushaltskunden, Gewerbekunden (KMUs) oder die öffentliche Verwaltung die in dem gleichen Gebäude wohnen, nach Absatz 1 betriebene Anlage eine installierte Leistung von 100 Kilowatt nicht übersteigt.

- **Klarstellung für Bürgerenergiegesellschaften**

Bürgerenergiegesellschaften gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2023 sollten weniger energiewirtschaftliche Rechte und Pflichten gemäß § 42c Abs. 7 EnWG-E erfüllen müssen.

Vorschlag für eine Ergänzung in § 42c Abs. 7 EnWG-E:
(Änderungsvorschläge sind unterstrichen)

„Die Vorgaben der §§ 5 und 40 bis 42 sind nicht anzuwenden, wenn [...]

Satz 1 gilt ebenso, wenn eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG die Anlage betreibt.

b) Über den Referentenentwurf hinausgehende Anforderungen an die Ausgestaltung von § 42. EnWG, um Energy Sharing zu einem tragfähigen Geschäftsmodell zu machen

aa) Musterverträge und zentrale Anlaufstelle für Energy Sharing

Wir möchten darauf hinweisen, dass Mitgliedstaaten nach europäischem Recht dazu angehalten sind,

- eine **zentrale Anlaufstelle für Energy Sharing einzurichten** (Art. 15a Abs. 6b) ii) EMD). Wir fordern, dass die zentrale Anlaufstelle insbesondere Beratung zum Energy Sharing, die Erstellung von Musterverträgen koordiniert und deren Anwendung unterstützt. Zudem kann die Anlaufstelle Daten über die Anwendung von Energy Sharing erfassen und auf Umsetzungsprobleme

hinweisen. Vorbild könnte hier die Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften sein.

- **Musterverträge zur Verfügung zu stellen** (Art. 15a Abs. 4 d) EMD). Diese sollten von der zentralen Anlaufstelle entwickelt und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, damit es einheitliche Standards gibt und die praktische Umsetzung erleichtert wird. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass diese Verantwortung laut Gesetzesbegründung auf die betroffenen Verbände abgewälzt werden soll.

bb) EEG-Förderung beibehalten

Parallel zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung muss der Überschussstrom der Energy Sharing Akteure weiterhin nach dem EEG gefördert werden.

cc) Individuelle Netzentgelte für Energy Sharing- Strommengen nach § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 f) EnWG definieren

Die derzeitige Ausgestaltung von Energy Sharing umfasst keinerlei finanzielle Anreizkomponenten. Folglich droht das Modell an einer ausreichend hohen Anzahl von Teilnehmenden zu scheitern. Diese sind aber notwendig, um die skizzierten Systemvorteile aus der Studie der Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE) im Auftrag der EWS Elektrizitätswerke Schönau zu erreichen. Der lokal erzeugte und geteilte Strom reduziert Netzbelastungen und minimiert die Notwendigkeit von Netzausbaumaßnahmen. Gleichzeitig werden Bürgerinnen und Bürger zu aktiven Mitgestalterinnen und Mitgestaltern der Energiewende. Insbesondere für die Netzdienlichkeit ist ein zentraler Faktor, dass sich ausreichend Teilnehmende aus der Region beteiligen, weshalb die Teilnahme attraktiv ausgestaltet werden sollte.

Wir schlagen aus diesem Grund vor, dass § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 f) EnWG für Energy Sharing angepasst wird, so dass individuelle Netzentgelte für Energy Sharing-Strommengen, d.h. für zeitgleich produzierte und verbrauchte Energy Sharing-Strommengen, bei Netzentlastung und/oder Nichtnutzung des Übertragungsnetzes durch die BNetzA festgelegt werden können. Im Rahmen von Energy Sharing sind aus unserer Sicht reduzierte Netzentgelte gerechtfertigt, wenn Energy Sharing netzentlastend wirkt. Ferner müssen keine Übertragungsnetzentgelte gezahlt werden, weil bei Energy Sharing auf Verteilnetzebene die Übertragungsnetzebene nicht genutzt wird und damit keine Entgelte gerechtfertigt sind.

Es sollte an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass wir weiterhin an unserem Vorschlag zu einer Energy Sharing-Prämie festhalten und diese auch auf konkrete Berechnungen⁵ stützen können. Es bleibt weiterhin unklar, ob Energy Sharing

⁵ Energy Brainpool, Höhe einer Energy Sharing Prämie, https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/2023-07-04_Studie_Energy-Sharing-Praemie.pdf [Letzter Abruf vom 15.07.2025].

ohne diese Prämie überhaupt wirtschaftlich darstellbar ist. Für eine detaillierte Begründung verweisen wir auf unsere bekannten Vorschläge.⁶

Gesetzesvorschlag für einen entsprechend angepassten § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 f) EnWG (Änderungsvorschläge sind unterstrichen):

“f) zu individuellen Netzentgelten bei Sonderformen der Netznutzung wie Energy Sharing nach § [...] (Hinweis: entsprechenden Energy Sharing Paragraphen einfügen) sowie zur Vermeidung von Direktleitungsbauten, insbesondere Bestimmungen zu

[...]

ee) reduzierte Netzentgelte bei Energy Sharing nach § (Hinweis: entsprechenden Paragraphen einfügen),

ff) Nichtzahlungen von Übertragungsnetzentgelten bei Energy Sharing nach § (Hinweis: entsprechenden Paragraphen einfügen).”

2. Begriff der Kundenanlage

Photovoltaik-Mieterstrom ermöglicht die netzentgeltbefreite Direktbelieferung von Endverbrauchern mit erneuerbar erzeugtem Strom hinter einem gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt. Dass sie rechtliche Grundlage für die Umsetzung entsprechender Mieterstrommodelle (§ 3 Nr. 24a und 24b EnWG) nicht EU-rechtskonform ist, sorgt für Verunsicherung für Mieterstromprojekte.

Wir sprechen uns nachdrücklich für einen Bestandsschutz für derzeit betriebene sowie sich im Genehmigungsverfahren beim zuständigen Verteilnetzbetreiber befindliche Kundenanlagen aus, z.B. durch klare und ausreichende Übergangsfristen, um Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Wir appellieren an das Bundesministerium und den Bundestag, rasch tragfähige Lösungen zu erarbeiten. Dabei sollte auf folgende Punkte geachtet werden:

a. Mieterstrom über “Hausverteileranlagen” definieren

Für Kundenanlagen, die sich innerhalb eines Gebäudekörpers befinden, braucht es eine gesetzliche Klarstellung. Dabei sollte klargestellt werden, dass eine Kundenanlage auch dann als zusammenhängend gilt, wenn sie mehrere Hausaufgänge und/oder Treppenhäuser umfasst, sofern diese über einen gemeinsamen Netzanschlusspunkt versorgt werden und an einen einheitlichen Hausanschluss angebunden sind.

⁶ BBEn/DGRV, Energy Sharing für die Bürgerenergie Positionspapier, https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/20240523_Positionspapier_Energy_Sharing_Art.15a_EMD-BBEn_DGRV.pdf [Letzter Abruf vom 15.07.2025].

Wir empfehlen die Einführung eines neuen § 3 Nr. 24c EnWG⁷ (Änderungsvorschläge sind unterstrichen):

“**Hausverteilanlagen:** Hausverteileranlagen sind Energieanlagen zur Abgabe von Energie i.S. Nr. 59 oder Nr. 60, die sich auf einem Grundstück oder Gebäude oder funktional unmittelbar miteinander verbundenen Grundstücken befinden und mit einem örtlichen Verteilernetz, einem Energieversorgungsnetz nach Nr. 36 oder mit einer Erzeugungsanlage direkt verbunden sind und die jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, nicht als örtliches Verteilernetz oder als Energieversorgungsnetz gelten.”

Vorschlag für die Begründung:

“Der Ausschluss der bisher nicht legaldefinierten Hausverteileranlage soll eindeutig klarstellen, dass unabhängig von der Gebäudegröße wie z.B. bei Hochhäusern oder bei einem gegebenen funktionalen Zusammenhang wie z.B. Kliniken, Wohn- und Pflegeheime, Schulungseinrichtungen usw. die Anwendung regulatorischer Vorschriften nicht erfolgt, auch dann nicht, wenn die betreffende Gebäudegruppe nicht nur auf einem Grundstück, sondern auf mehreren funktional miteinander verbundenen Grundstücken steht, wie es häufig bei Kliniken, Schulzentren, Sportstätten, landwirtschaftlichen Einrichtungen usw. der Fall ist.”

Folgeanpassungen: Alle Stellen im EnWG und EEG, die bisher nur auf § 3 Nr. 24a/b EnWG verweisen (z. B. § 3 Nr. 16, § 20 Abs. 1d EnWG), sollten um § 3 Nr. 24c EnWG ergänzt werden. So wird klargestellt, dass auch neue Hausverteileranlagen keine Netze sind und das Summenzählermodell mit Verantwortung des vorgelagerten Netzbetreibers anwendbar ist.

b. Große Mieterstrom- und Quartierskonzepte rechtlich ermöglichen

Wir fordern die Bundesregierung sowie den Bundestag nachdrücklich auf, zeitnah einen klaren und verlässlichen regulatorischen Rahmen zu schaffen, der insbesondere auch größeren Mieterstrom- und Quartiersprojekten eine rechtssichere und praktikable Umsetzung ermöglicht. Dies ist eine Voraussetzung für die Umsetzung von Sektorenkoppelung und effiziente Energiekonzepte.

c. Mieterstrom von Bürgerenergieakteuren gesondert regeln

Nach Art. 16 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EltRL) haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, besondere Regelungen für Bürgerenergiegemeinschaften im Sinne des Art. 2 Nr. 11 EitRL vorzusehen. Dies schließt ausdrücklich die Option ein, dass solche Gemeinschaften – auch wenn sie

⁷ Für weitere Ausführung s. Rechtliche Stellungnahme der RA-Gemeinschaft Dr. Günther Rechtsanwälte aus Hamburg mit Formulierungshilfen für Gesetzesänderungen: https://www.energienetz-hamburg.de/wp-content/uploads/2025/03/Gutachten-Art.-66_Versandversion-ohne-Briefkopf.pdf [Letzter Aufruf vom 15.07.2025].

Eigentümer eines Verteilernetzes sind oder ein solches selbst errichten und betreiben – unter bestimmten Voraussetzungen die in Art. 38 Abs. 2 EitRL vorgesehenen Ausnahmen für geschlossene Verteilernetze in Anspruch nehmen dürfen. Art. 16 EitRL eröffnet somit die Möglichkeit, die Netzbetreiberpflichten für Bürgerenergiegemeinschaften abweichend von den allgemeinen Vorgaben auszugestalten. Diese Differenzierung zielt auf eine praxisgerechte Berücksichtigung der spezifischen Merkmale der Bürgerenergiegemeinschaften ab.

Auf diese Regelungsbefugnis verweist auch der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom Mai 2025 (vgl. BGH, Urt. v. 13.05.2025), in dem er klarstellt, dass Art. 16 EitRL eine abweichende nationale Ausgestaltung der Netzbetreiberpflichten zugunsten von Bürgerenergiegemeinschaften nicht nur ermöglicht, sondern eine Umsetzung im Sinne einer vollumfänglichen Umsetzung der EitRL geboten ist.

Wir fordern die Bundesregierung sowie den Bundestag daher dazu auf, die Ausnahme für die Netzbetreiberpflichten für Bürgerenergiegemeinschaften nach Art. 16 EitRL umzusetzen.

3. Ausnahme von den Ausschreibungen nach § 22 b EEG

a. Sperrfrist für Bürgerenergieprojekte streichen

Bürgerenergiegesellschaften und ihre Mitglieder, die juristische Personen sind, sollten mehr als ein Wind- und ein Solarfreiflächenprojekt in drei Jahren umsetzen dürfen. Die Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften sind bereits jetzt sehr hoch und bedürfen deshalb keinerlei Beschränkung (§ 22b Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 EEG) auf Projekte pro Technologie bzw. Segment und einen festgelegten Zeitraum. Aktuell führt diese Regelung dazu, dass Bürgerenergiegesellschaften, die Erfahrungen in der Projektentwicklung gemacht haben, ihre Fähigkeiten – weder innerhalb des Ausschreibungssystems noch im Rahmen der Ausnahme von den Ausschreibungen – weiter anwenden dürfen. Dass die Regeln in §§ 3 Nr. 15, 22b EEG 2023 sehr streng sind, lässt sich auch daran erkennen, dass von den knapp 1.000 Energiegenossenschaften seit Anfang 2023 nur drei BEG vom Ausschreibungsprivileg Gebrauch gemacht haben. Energiegenossenschaften leisten einen wichtigen Beitrag am Ausbau von PV und Windenergie an Land. Um die ambitionierten EE-Ausbauziele zu erreichen, sind mehr Anreize gefragt – und keine zusätzlichen Begrenzungen. Damit werden wertvolle Ressourcen für lokale bürgernahe Projekte verschwendet.

b. Rechtsunsicherheit bei BEG-Windanlagen in Ausnahme beseitigen

Wir fordern das BMWF sowie den Bundestag nachdrücklich auf, kurzfristig für rechtliche Klarheit hinsichtlich der Auslegung des § 46 EEG 2023 in Verbindung mit § 22b Abs. 1 EEG 2023 zu sorgen. Konkret bedarf es einer eindeutigen gesetzlichen Festlegung, dass bei Bürgerenergieprojekten der Zeitpunkt der **Meldung der BImSchG-Genehmigung an die Bundesnetzagentur** für die Bestimmung des maßgeblichen Vorvorjahres heranzuziehen ist.

Eine Orientierung am Inbetriebnahmedatum würde zu erheblichen Unsicherheiten führen, da die wirtschaftliche Planbarkeit – insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Erlöse – zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung noch nicht gewährleistet wäre. Gerade für Bürgerenergieprojekte, ist diese unklare Regelung ein Hemmnis für Investitionen in die Energiewende. Wir appellieren daher an die politischen Entscheidungsträger, rasch für Rechtssicherheit zu sorgen und den Förderrahmen für Bürgerenergiegesellschaften verlässlich auszugestalten.

c. Bürgerenergiegesellschaftsregelung auf Innovationsausschreibungen ausweiten

Wir empfehlen, die bestehende Bürgerenergiegesellschaftsregelung aus den Wind- und PV-Ausschreibungen auf die Innovationsausschreibungen zu übertragen. Nur so können innovative Projekte auch in Bürgerhand wirtschaftlich tragfähig umgesetzt werden. Dies stärkt private Investitionen in die Energiewende und die regionale Wertschöpfung.

Wir fordern daher eine entsprechende rechtliche Anpassung, die den erleichterten Zugang zu den Innovationsausschreibungen sowie eine spezifische Ausgestaltung für Bürgerenergiegesellschaften vorsieht – einschließlich einer an § 22b EEG orientierten Regelung und einer klaren Festlegung des anzulegenden Wertes.

Valérie Lange

Leitung Energiepolitik und Regulierung

Bündnis Bürgerenergie e.V.

valerie.lange@buendnis-buergerenergie.de

+49 (0) 179 4159636

Marienstr. 19/20 • 10117 Berlin

Viola Theesfeld

Leitung Energiepolitik und dezentrale Wärme

Bündnis Bürgerenergie e.V.

Viola.Theesfeld@buendnis-buergerenergie.de

+49 (0)155 60368652

Marienstr. 19/20 • 10117 Berlin